

Geschäftsordnung für den Vorstand der Sixt SE

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Vorstands der Sixt SE („Gesellschaft“) werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnis diese Geschäftsordnung, ihre dienstvertraglich eingegangenen Verpflichtungen, die Satzung der Gesellschaft, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Bestimmungen der SE-Verordnung, des SE-Ausführungsgesetzes und des Aktiengesetzes und alle sonstigen ihre Tätigkeit regelnden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft beachten. Sie werden außerdem die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung befolgen, soweit ihre Befolgung dem Einfluss des Vorstands unterliegt und in den Erklärungen des Vorstands gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in seinem Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan wird von den Co-Vorsitzenden unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Grund ihrer Dienstverträge zustehenden Aufgaben vorgeschlagen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse sein aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ersichtliches Aufgabengebiet unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse selbständig und unter eigener Verantwortung.

§ 3

Gesamtverantwortung - Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Ungeachtet der Aufgabenverteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung.

Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet und berichten sich gegenseitig über wesentliche Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich und über beabsichtigte Maßnahmen, die den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds des Vorstands berühren.

- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz oder die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorschreiben. Ferner ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, eine Entscheidung aus seinem Ressort dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

Vorstandsvorsitz

- (1) Die Co-Vorsitzenden werden von den übrigen Mitgliedern des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts unterrichtet. Die Co-Vorsitzenden koordinieren die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens gemeinsam und unterrichten sich gegenseitig über wesentliche Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren eigenen Ressorts und in den Ressorts der übrigen Mitglieder des Vorstands.
- (2) Den Co-Vorsitzenden obliegt die Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.
- (3) Jeder Co-Vorsitzende kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird.

§ 5

Vertretung

Die Vorstände vertreten die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

§ 6

Vorstandssitzungen; Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden von einem der Co-Vorsitzenden einberufen. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von einem Vorstandsmitglied wird eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen. Vorstandssitzungen sollen stets stattfinden, wenn Entscheidungen anstehen, die mehrere Ressorts betreffen oder wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Die Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen werden von den Co-Vorsitzenden im Vorfeld gemeinsam festgelegt. Sie leiten die Vorstandssitzungen gemeinsam. Ist einer der Co-Vorsitzenden an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so werden die vorstehenden Aufgaben von dem jeweils anderen Co-Vorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Falls in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit kein Einvernehmen hergestellt werden kann, bestimmen die Co-Vorsitzenden gemeinsam, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Ist nur einer der Co-Vorsitzenden anwesend, obliegt diesem die Entscheidung alleine.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sonst an der Beschlussfassung teilnimmt. Sofern abgestimmt wird, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (6) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt und entschieden werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der nächsten Sitzung verhindert sein wird und die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.
- (7) Eine Beschlussfassung des Vorstands kann auch außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung) durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen, wenn dies von einem der Co-Vorsitzenden mindestens zwei Tage im Voraus angeordnet wird; in dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Auch ohne rechtzeitige Anordnung ist eine solche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Nicht teilnehmenden Vorstandsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben,

binnen einer von den Co-Vorsitzenden gemeinsam zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die nicht teilnehmenden Vorstandsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

- (8) Für Zwecke der Bestimmungen dieses § 6 nimmt ein Mitglied des Vorstands auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

§ 7

Ausführung von Entscheidungen

Die Ausführungen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied. Jeder der Co-Vorsitzenden kann anordnen, dass er über den Vollzug einer Maßnahme unverzüglich unterrichtet wird.

§ 8

Urlaub – Erkrankung

Die Vorstände stimmen ihren Urlaub und die entsprechenden Vertretungen untereinander ab. Im Fall der Erkrankung und der sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds auf längere Zeit legen die Co-Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Vertretungsregelung fest.

§ 9

Alleinige Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über:
- a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2) eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen.
 - b) Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft, Konzernabschluss und Konzernlagebericht.

- c) Angelegenheiten, in denen der Aufsichtsrat angerufen werden soll, einschließlich eines Verlangens des Vorstands auf Einberufung einer Aufsichtsratssitzung.
 - d) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
 - e) Entscheidungen über das Verlangen, nach § 119 Abs. 2 Aktiengesetz eine Beschlussfassung der Hauptversammlung herbeizuführen.
 - f) Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (2) Für die Beschlussfassung des Gesamtvorstands gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 10

Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jegliche Information zu erteilen, die zur Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und des Konzerns und deren voraussichtliche Entwicklung. Der Vorstand wird den Aufsichtsrat ferner regelmäßig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements informieren. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein

können, unter Einbeziehung von Vorgängen bei verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

- (3) Informationen über Ereignisse, die sich auf die Lage der Gesellschaft oder des Konzerns spürbar auswirken können, teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unabhängig von seiner regelmäßigen Berichterstattung mit. Ferner ist der Aufsichtsrat bei Vorfällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere Ereignissen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs der Gesellschaft und/oder ihrer Beteiligungsgesellschaften liegen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand, nach dem Gesetz oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Zustimmung/Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen, sind diesem rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

Interessenkonflikte; Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Co-Vorstandsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind insbesondere gemäß § 93 Abs. 1. Satz 3 AktG und gemäß GeschGehG gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Informationen über die Gesellschaft, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügen können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, soweit eine Informationsweitergabe nach den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: Juni 2024